

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Offerten

Unsere Offerten sind, was Preis, Zahlungsbedingungen und Lieferfrist betrifft, freibleibend und haben nur informativen Charakter. Die Festsetzung von Preis und Lieferzeit erfolgt in dem Zeitpunkt, da die Bestellung technisch vollständig abgeklärt ist, und wir in der Lage sind, sie unter sämtlichen Gesichtspunkten, wie z.B. freie Produktionskapazität, Regelung von Transferfragen, behördlichen Bewilligungen usw. anzunehmen.

2. Akten und technische Unterlagen

Die zum Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen und gedruckten Beschreibungen sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unsere Kostenvoranschläge und Beilagen sowie unsere Betriebsanleitungen zu unseren Lieferungen sind dem Besteller persönlich anvertraut und bleiben unser geistiges Eigentum. Das Urheberrecht daran behalten wir uns ausdrücklich vor, und unsere Schemata, Zeichnungen und Unterlagen dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Drittpersonen in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung von Teilen unserer Lieferung verwendet werden, ansonst wir unter voller Schadenersatzfolge zur sofortigen Annullierung bestehender Verträge berechtigt sind.

3. Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich für Material unverpackt ab Werk, zahlbar ohne irgendwelche Abzüge in freiverfügbaren Schweizerfranken in **Orpund-Biel**. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere die Kosten für Versicherung und Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Haben wir solche Kosten auf unserer Bestellungsbestätigung übernommen, so behalten wir uns vor, unsere Ansätze bei wesentlichen Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen. Wir müssen uns vorbehalten, bei Änderungen der bestehenden Vorschriften und Verfahren über Zoll, Einfuhr, Fabrikation und Löhne, unsere Lieferverträge den neuen Vorschriften anzupassen.

Ferner behalten wir uns eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmäßigen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

4. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Anschluss, den Betrieb sowie auf die Unfallverhütung beziehen.

5. Lieferfrist

Unsere Lieferfristangaben gelten für Fertigstellung der Ware in unseren Werken und sind ohne gegenteilige Abmachungen unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt, wenn alle technischen Daten der Bestellung abgeklärt, die Konstruktionspläne vom Besteller schriftlich genehmigt sind und die erste Zahlung, sofern eine solche als bei Erteilung der Bestellung fällig vereinbart wurde, bei uns eingegangen ist. Die Lieferfrist gilt entsprechend verlängert, wobei auch auf die zur Zeit der Wiederaufnahme der Arbeit vorliegenden Verhältnisse in unseren Werkstätten Rücksicht genommen werden muss:

a) wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand und mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält,
b) wenn nicht alle zur Ausführung der Anlage erforderlichen Angaben rechtzeitig bekanntgegeben, oder wenn sie der Besteller nachträglich abgeändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht,
c) bei Eintritt von nicht von uns verschuldeten Ereignissen – solange diese selbst und/oder ihre Folgen andauern –, welche bei uns oder unseren Lieferanten die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung verhindern oder beeinträchtigen, wozu unter anderem gehören:

Höhere Gewalt, Epidemien, Arbeitermangel, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Sperrungen und Aussperrungen, Ausschussverluste eines größeren Arbeitsstückes, Mangel an elektrischer Energie oder anderer, unverschuldeter Verzögerungen in der Ablieferung oder Fertigstellung wesentlicher oder schwer beschaffbarer Teile, Betriebsstörungen, Beförderungshindernisse und Havarien, behördlichen Ein- und Durchfuhrverboten oder – Erschwerungen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die vorstehende Aufzählung nicht abschließend ist.

Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsschaden. Eine Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung kann nur gefordert werden, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, wenn die Überschreitung der Lieferfrist nachweisbar durch uns verschuldet ist und wenn der Besteller einen ihm daraus entstandenen Schaden belegen kann. Eine allfällige Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche Verspätung höchstens $\frac{1}{4}$ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils oder Lieferung. Bei Lieferfristen von über 5 Monaten geben die 2 ersten Wochen der Verspätung keinen Anspruch auf eine Konventionalstrafe. Über die Konventionalstrafe hinausgehende, irgendwie geartete Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung stehen dem Besteller nicht zu.

6. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders verrechnet.

Anschlusleistung und Einschaltverhältnisse gehen aus unseren Offerten respektive Auftragsbestätigungen hervor. Es ist Sache des Kunden eventuell notwendige Genehmigungen durch das zuständige Elektrizitätswerk einzuholen (Siehe auch Paragraph 4). Die Gewichte von Material und Verpackung sind unverbindlich angegeben. Im angebotenen Preis inbegriffen ist eine Dokumentation nach Zumbach-Standard in einer im Angebot definierten Sprache. Detail-Schemata (elektrische oder mechanische) zählen nicht zum Lieferumfang. Weitere Dokumentation oder andere Sprachen, als die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschriebenen, nur nach Vereinbarung und gegen Verrechnung.

7. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Die Lieferung wird von uns während der Fabrikation und, soweit möglich, vor Versand geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller separat zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

Wünscht der Besteller eine Abnahmeprüfung, so muss sie schriftlich vereinbart werden. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgesetzten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäß, so hat der Besteller uns umgehend die Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen.

8. Gefahrenübergang und Transportkosten

Mit dem Augenblick des Abganges der bestellten Gegenstände aus unseren Werkstätten geht die volle Gefahr für deren Beschädigung, Zugrundegehen, Abhandenkommen oder Beschlagnahme auf den Besteller über, und zwar auch dann wenn wir CIF, FOB, franko oder unter ähnlichen Klauseln liefern, wenn in der Lieferung die Montage eingeschlossen ist, wenn der Transport unter Leitung eines unserer Angestellten erfolgt, oder wenn die Transportversicherung durch uns abgeschlossen wurde. Wir sind nur für solche Beschädigungen haftbar, die den Waren nachweisbar durch grobes Selbstverschulden unseres Personals zuzurechnen sind. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art ist Sache des Bestellers. Sie muss sich auch auf die Werkzeuge und anderen Gegenstände unseres Monteur- und Servicepersonals erstrecken. Wird die Versicherung für den

Transport und/oder während der Montage, respektive Inbetriebsetzung, durch uns besorgt, so gilt sie als im Auftrag, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

Beschwerden über Beschädigungen während des Transportes sind vom Besteller vor Empfangnahme an die Empfangsbahn, bzw. an den letzten Frachtführer zu richten.

Für genügende Zufahrtsverhältnisse bis zum Montageplatz hat der Besteller zu sorgen. Wird die Ablieferung versandbereiter Waren auf Wunsch des Bestellers verzögert, oder ist der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich, so lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu den jeweils üblichen Ansätzen. Sollten die Platzverhältnisse die Lagerung bei uns nicht gestatten, so sind wir befugt, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers für Lagerung an drittem Orte zu sorgen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind nach Übereinkunft vom Besteller an unserem Domizil ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten, und zwar üblicherweise: - 1/3 bei Auftragserteilung,

- die restlichen 2/3 bis zur Fertigstellung der Lieferung im Werk.

Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen. Die Zahlungspflicht gilt erst als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Lieferpreis in Schweizerfranken an uns ausbezahlt worden ist, und wir darüber in der Schweiz frei verfügen können.

Wenn infolge von Umständen, an denen wir keine Schuld tragen, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der fertigen Liefergegenstände verzögert werden, so bleiben die Zahlungstermine die gleichen, wie wenn die Lieferung und Inbetriebsetzung zur festgesetzten Zeit stattgefunden hätten. Durch das Fehlen unwesentlicher Teile, wodurch der Gebrauch der Anlage nicht verhindert wird, oder bei notwendigen Nacharbeiten nach Inbetriebsetzung, die unter unsere Garantieverpflichtungen fallen, werden die festgesetzten Zahlungs- und Garantietermine ebenfalls nicht geändert.

Wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, berechnen wir, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, bis zur Zahlung Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den Zinsverhältnissen des Landes richtet, in welchem der Besteller sein Domizil hat, die minimal aber 6 % pro Jahr betragen. Durch die Entrichtung von Verzugszinsen werden weder die Verpflichtung termingemäßer Zahlungen noch die übrigen Verzugsfolgen aufgehoben. Die Zurückhaltung oder Kürzung der Zahlung wegen irgendwelcher Bemängelungen, Ansprüche oder von uns nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen des Bestellers, ist unzulässig.

Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, oder wird er zahlungsunfähig, so sind wir vorbehaltlich aller anderen uns zustehenden Rechte, berechtigt, unsere sämtlichen Guthaben ohne Rücksicht auf die vereinbarten Termine als verfallen zu erklären und sie sofort einzufordern. Sämtliche Inkassospesen gehen zu Lasten des Bestellers.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unserer Gesamt- oder Teillieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.

11. Garantie

Jeder Gegenstand wird, soweit möglich, und soweit es uns notwendig erscheint, vor Versand auf Betriebsfähigkeit geprüft. Besondere Versuche sind bei Vertragsabschluss zu vereinbaren; für sie gilt jedoch der Vorbehalt, dass sie nur durchgeführt werden, wenn die Verhältnisse in unseren Werken zur Zeit der Ablieferung dies gestatten. Wir übernehmen auf die Dauer von 12 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb, auch wenn er nur zeitweilig vorkommt, während 6 Monaten), vom Tage der Versandbereitschaft in unseren Werkstätten an (in den Fällen, wo Montage und/oder Inbetriebsetzung durch uns vorgenommen werden vom Tage der Inbetriebsetzung an) die Garantie für gutes Arbeiten der gelieferten Gegenstände und verpflichten uns, alle Teile, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Zeigen sich im Betrieb innerhalb der Garantiezeit an unseren Lieferungen Abweichungen gegenüber den getroffenen Abmachungen, so kommen wir für diejenigen Kosten auf, welche durch die Änderung oder den Ersatz in unseren Werkstätten entstehen. Die Kosten für Hin- und Rückfracht gehen zu Lasten des Bestellers. Wo die Returnierung wegen der Grösse des Liefergegenstandes unmöglich ist, liefern wir zur Ausführung von Garantiearbeiten am Aufstellungsort das Ersatzmaterial kostenlos ab Werk und übernehmen Lohn, respektive Salär für unser Personal an Ort und Stelle. Reisezeit sowie alle Borauslagen für Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Voraussetzung hierfür ist, dass uns das gelieferte Objekt für eine angemessene Frist zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den direkten Schaden. Eine weitergehende Haftung für irgendwelche Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Annullierung der Bestellung ist unzulässig. Voraussetzung unserer Garantie ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Nacharbeiten und Nachlieferungen von Einzelteilen während der Garantie, sowie Nacharbeiten und Nachlieferungen im Rahmen unserer Garantie, die auf Wunsch des Kunden verschoben werden, haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Garantie- und Zahlungstermine.

Unsere Garantiepflicht erlischt ohne besondere Mitteilung unsererseits, wenn uns der Besteller das gelieferte Objekt nicht innerhalb der Garantiezeit zur Behebung erkannter Mängel während einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt, oder wenn dieser ohne unsere schriftliche Einwilligung Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, ferner wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können. Von unserer Garantie sind ausgeschlossen solche Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, sowie Schäden infolge fehlerhafter und nachlässiger Wartung, Nichteinhalten von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, unsachgemäßer Montage, falscher elektrischer Anschlüsse, höherer Gewalt und anderer Gründe, für welche wir nicht verantwortlich sind.

Bei Lieferung von Fremdfabrikaten gelten für uns hinsichtlich der Garantie und auch einer Konventionalstrafe wegen Lieferungsverzugs die Verbindlichkeiten, die unsere Unterlieferanten uns gegenüber eingehen.

12. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist **Orpund-Biel**. Unsere Lieferungsverträge unterstehen sowohl hinsichtlich ihres Zustandekommens als auch ihren Wirkungen, insbesondere auch hinsichtlich Inhalt und Auslegung der Offerten- und Vertragstexte schweizerischem Recht.

13. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag ist **Biel** als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

14. Gültigkeit

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Allgemeine und besondere Bedingungen des Bestellers, die mit unseren allgemeinen Bedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn und soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt haben.